

Bundessozialgericht

- 11 RLw 10/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s, die Richter Dr. Z i m m e r und Ge i g e r - N i e t s c h und die ehrenamtlichen Richter B l ä t t e l und H o e s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. Februar 1975 geändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 29. Oktober 1974 wird auch insoweit zurückgewiesen, als der Kläger Befreiung von der Beitragspflicht für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1973 begehrt.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist seit April 1972 landwirtschaftlicher Unternehmer. Im April 1974 beantragte er Befreiung von der Beitragspflicht. Die Beklagte lehnte dies ab. Widerspruch und Klage zum Sozialgericht (SG) blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) gab der Berufung teilweise statt; es verurteilte die Beklagte, den Kläger ab 1. April 1973 zu befreien. Das LSG hielt die Voraussetzungen dafür nach § 14 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte idF des 7. Änderungsgesetzes (7. ÄndG) vom 19. Dezember 1973 - GAL 1974 - für gegeben, weil der Kläger als Soldat auf Zeit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) erfülle. Da dies seit April 1973 der Fall sei, trete auch von da an gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 GAL die Befreiung ein. Die Ansicht der Beklagten, daß Befreiung aufgrund des 7. ÄndG erst von dessen Inkrafttreten, dem 1. Januar 1974 an, möglich sei, lasse sich weder mit dem Gesetzeswortlaut, noch mit Art. 5 § 1 Abs. 1 des 7. ÄndG, noch mit der geschichtlichen Entwicklung der Befreiungsvorschriften vereinbaren.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen, soweit Befreiung für die Zeit vor Januar 1974 verlangt wird.

Sie rügt eine Verletzung von Art. 5 §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 des 7. ÄndG.

Der Kläger beantragt
Zurückweisung der Revision.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie muß den Kläger nicht auch für die Zeit von April bis Dezember 1973 von der Beitragspflicht befreien.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 GAL 1974 tritt - wie schon nach der vorherigen Gesetzesfassung - die Befreiung mit Beginn des Monats ein, "in dem die Voraussetzungen erfüllt sind". Mit den Voraussetzungen sind alle Voraussetzungen mit Ausnahme des Befreiungsantrages gemeint (Urteil des Senats vom 23. Oktober 1975 - 11 RLw 15/74); soweit sie alternativ gestaltet sind, genügt indessen die Erfüllung einer der Alternativen.

Solche Alternativen enthält das GAL 1974 und enthielt das GAL 1965 in § 14 Abs. 2 Satz 1 mehrere. Eine davon knüpft an den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 6 AVG an. Während jedoch nach dem GAL 1974 dieser Tatbestand allein für die Befreiung ausreicht, erforderte das GAL 1965 außerdem, daß die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte entweder verstorben sind oder auf Altersgeldanspruch schriftlich verzichtet haben, was beim Kläger nicht zutraf.

Entgegen der Ansicht des LSG konnte die hier einschlägige Alternative des GAL 1974 nicht vor dem Inkrafttreten des GAL 1974, dem 1. Januar 1974 (Art. 5 § 7 Abs. 1 des 7. ÄndG)

- 4 -



- 4 -

erfüllt sein. Hierfür ist nicht nur zu fragen, wann sich der entsprechende Sachverhalt verwirklicht hat, vielmehr kommt es auch auf dessen rechtliche Qualifikation als Befreiungsvoraussetzung an. Deshalb genügt es nicht, daß der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 6 AVG schon vor dem 1. Januar 1974 erfüllt war; dieser Tatbestand allein bildete bis dahin noch keine Befreiungsvoraussetzung i.S. des § 14 Abs. 2 Satz 2 GAL; er wurde das erst vom 1. Januar 1974 an. Die an den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 6 AVG anknüpfende Befreiungsvoraussetzung war mithin vor dem 1. Januar 1974 noch nicht gegeben.

Anhaltspunkte für einen auf einen früheren Befreiungsbeginn gerichteten Willen des Gesetzgebers sind nicht festzustellen. Art. 5 § 1 Abs. 1 des 7. ÄndG besagt nichts über den Beginn einer aufgrund des 7. ÄndG ausgesprochenen Befreiung; unerheblich ist dafür auch, welche Bedeutung frühere GAL-Vorschriften dem Befreiungsantrag beigemessen hatten. Nach anerkannten Grundsätzen entfaltet ein Gesetz seine Rechtswirkungen im übrigen regelmäßig erst von seinem Inkrafttreten an; damit steht es im Einklang, daß nicht nur die Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 6 AVG für sich allein erstmals nach 1973 überhaupt eine Befreiung von der Beitragspflicht (auf Antrag) ermöglicht, sondern auch, daß die Befreiung nicht auf Zeiten vor 1974 zurückwirkt.

Hiernach war das Berufungsurteil wie geschehen zu ändern.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Dem Senat erschien es angemessen, hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers in den Tatsacheninstanzen es bei der Kostenentscheidung des LSG zu belassen, von einer Erstattungsanordnung im Revisionsverfahren dagegen abzusehen.

Dr. Buss

Dr. Zimmer

zugleich für RichterIn am
Bundessozialgericht
Geiger-Nietsch,
die beurlaubt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)